

**Buchrezension von Diemut Majer, Frauen-Revolution-Recht. Die großen europäischen Revolutionen in Frankreich, Deutschland und Österreich 1789-1918 und die Rechtsstellung der Frauen, unter Einbezug von England, Russland, der USA und der Schweiz, Zürich/St. Gallen 2008 (Europäische Rechts- und Regionalgeschichte Band 5) XXIII + 479 S.**

Diemut Majer legt das Ergebnis eingehender, lange und intensiv recherchierter Forschungsarbeit vor. Ihr gelingt die bisher nur unzureichend untersuchte Verknüpfung zwischen Ereignisgeschichte (Revolutionen, Frauen) sowie der Rechtsstellung der Frauen und die Entwicklung der Rechtsordnung seit dem Ende des 18. Jahrhunderts bis in unsere Gegenwart. Insoweit handelt es sich nicht um eine klassische Revolutionsgeschichte der Frauen, ebenso wenig um eine sehr allgemein gehaltene Rechtsgeschichte über Frauen oder gar um den Versuch, die Geschichte der Emanzipation aufzuschreiben.

Nein: Bei der Beschreibung der Interferenzen der Themenfelder von Recht und Frauen konzentriert sich das Buch auf zentrale und messbare Ereignisse der Geistes- sowie der Rechts- und Verfassungsgeschichte, nämlich die verschiedenen Umstürze der europäischen Gesellschaftsordnung, wie die französische Revolution von 1789, die Revolutionen von 1848 in Frankreich, Deutschland und Österreich sowie die deutsche Revolution von 1918/19. Geschickt gewählt ist ferner der Einbezug der Länder Schweiz, USA, die keine Revolutionen im eigentlichen Sinne aufweisen, deren Rechtsentwicklung indes stark von den revolutionären Geschehen in Frankreich und in Deutschland beeinflusst wurden. Da auch die Oktoberrevolution von 1917 in Russland betrachtet wird, kann die Autorin gesamteuropäische Schlüsse ziehen.

Majer unterscheidet bei den Revolutionen zwei Spektren; das „linke“ Spektrum der Revolutionen, das von Kleinbürgern und Arbeitern getragen wurde und sozial orientiert war. Da dieses Spektrum die Situation der Arbeiter und sozial Schwachen durch Neuordnung der Eigentums-, Arbeits- und Lohnverhältnisse anstrebte, fanden dort auch die Frauen der Unterschichten deshalb eine Heimat, weil sie es in erster Linie waren, die ihre Familien aus sozialer Not und Missständen herausführen wollten. Nicht verwunderlich ist es daher, dass die Beteiligung und die Bedeutung der Frauen auf dem „linken“ Flügel der Revolutionen relativ groß hervortrat. Wie das Beispiel der Pariser Kommune („commune de Paris“) zeigte, ging es auch um mehr politische Mitbestimmung der unteren Volksschichten. An dieser politischen Ausrichtung, d.h. insbesondere der Aufhebung des Ständestaats, orientierte sich das bürgerliche Spektrum, welches bürgerliche Freiheits- und Gleichheitsrechte forderte. Da es die bestehende Sozialordnung ansonsten aufrecht erhalten wollte, konnten dort politisch engagierte Frauen keine oder nur sehr eingeschränkt ihre politische Heimat finden. 1793 unterstützte der „Club der revolutionären Republikanerinnen“ die Ziele der französischen Revolution. In der deutschen Revolution von 1848/49 engagierten sich die Frauen vor allem sozial und karitativ, was den bürgerlichen Revolutionären zunächst sehr willkommen war. Nachdem die Revolution gescheitert war, kam es 1850 zum Verbot politischer Vereine „für Frauen, Minderjährige und Lehrlinge“ bis zum Inkrafttreten des Reichsvereinsgesetzes von 1908. Die Autorin kommt zur These, dass, soweit die politische Mitbestimmung betroffen war, die Rechte der Frauen nie isoliert, sondern lediglich in Zusammenhang mit großen historischen Ereignissen, d. h. Revolutionen, Kriege, Neuordnung, verbessert werden konnten. Weder der Glaube der Aufklärung an Vernunft, Gerechtigkeit und die Forderung nach allgemeiner Gleichheit, auch nicht die Erwerbstätigkeit der Frau als solche, sondern erst ihr Einsatz im Krieg, als sie in der Wirtschaft die im Kriegsdienst abwesenden Männer ersetzen und damit die Existenz der Gemeinschaft sichern mussten, hatte dies bewirkt. Bemerkenswert ist, dass Länder, die sozialen Umbrüchen nicht oder nicht in diesem Ausmaß unterlagen, das Frauenwahlrecht viel früher einführten, wie z. B. Neuseeland im Jahre 1896. Finnland führte im Jahre 1907 das allgemeine Wahlrecht für Frauen und Männer ein. Andere Rechtsbereiche, wie das Ehe- und Familienrecht, wurden zugunsten der Frauen nur

verbessert, soweit die Verbesserung mit anderen Motiven gekoppelt war, d. h. wenn diese Verbesserung auch dem Patriarchat Vorteile brachte. Beispiel gebend sind die Einführung der Scheidung im Übergangsrecht nach der Revolution von 1789 in Frankreich bzw. die Durchsetzung der Postulate der Aufklärung von der politischen Macht (d. h. dem aufgeklärten Absolutismus) von oben gegen den Widerstand der restaurativen Kräfte (Adel und Kirche).

Majer macht für den Misserfolg der Frauenbewegung im 19. Jahrhundert hauptsächlich die Spaltung der Bewegung in zahlreiche Gruppierungen verantwortlich, insbesondere die sozialistische und die bürgerliche Richtung, wobei letztere in etliche Gruppen zerfiel, wie karitative, bildungs- und sozialorientierte Vereinigungen. Die Mehrheit der im Bund deutscher Frauenvereine (BdF) zusammengeschlossenen Verbände standen politischen Aktivitäten und Rechten, insbesondere dem Stimmrecht bei Wahlen skeptisch gegenüber bzw. wehrten sich aktiv dagegen.

Die Studie schließt mit dem Abdruck einschlägiger und die Thesen stützender Quellen, wie z.B. mit einem Bericht über den Zug der Marktweiber von Paris nach Versailles am 5. Oktober 1789, dem Aufruf des Zentralkomitees der Frauenunion für die Verteidigung von Paris vom 20. Mai 1871 an die Arbeiterinnen zur Gründung von Frauengewerkschaften oder schließlich mit einer Karte mit Daten über die Einführung des Wahlrechts für Männer und Frauen in den europäischen Ländern. Ein ausführliches Literaturverzeichnis sowie eine Auflistung wichtiger Personen, die in der Studie vorkommen, machen diese Studie zu einem Werk, das seinem Ziel gerecht wird und an dem zukünftige themenähnliche Studien ihr Grundlagenwerk finden und daran anknüpfen werden.